

scheid Widerspruch erhoben hat, und bloß deshalb die Sache sofort an die Kammer gebracht habe, damit er gleich von hier aus erfahre, wie er überhaupt zu beschneiden sei. Bemerkenswerth muß ich jedoch hierbei, daß der Petent jener Bescheidung, die er erhalten, wahrscheinlich um deswillen nicht nachgekommen ist, weil er in zwei Untersuchungen befangen gewesen. Er würde eine Nachweisung der Art, wie sie von ihm verlangt worden, und wie er sie wohl aufzuweisen hat, nicht haben mittheilen können; denn sie würde seiner Petition sofort den Hals gebrochen haben. Das glaubte ich erwähnen zu müssen, damit die Kammer um so mehr auf die Petition einen solchen Beschluß fasse, wie er von der Deputation beabsichtigt wird.

Referent Bürgermeister Starke: Es ist allerdings begründet, daß von Seiten des Imploranten ein Nachweis für sein Gesuch abermals nicht vorgebracht worden ist, und die Deputation wohl in Gemäßheit der §. 118 der Landtagsordnung berechtigt gewesen sein würde, ihn zum zweiten Male formell abzuweisen; da jedoch zu besorgen stand, daß Bittsteller sich dabei nicht beruhigt haben würde, so mußte es vorgezogen werden eine directe Zurückweisung seines Antrags von der Entschließung der Kammer abhängig machen zu lassen.

Bürgermeister Bernhards: Sollte hier nicht derselbe Fall vorliegen, wie bei der vorigen Petition? Sollte nicht Petent oder Querulant Müller eben so zu beschneiden sein, wie nach dem Beschluß der Kammer der gewesene Adv. Kumpelt beschieden werden soll, daß man ihm nämlich eröffnet, die Ständeversammlung erwarte, er werde sich dergleichen ungegründeter Beschwerden künftig enthalten? Es wäre dies doch einiger Schutz gegen dergleichen Behelligungen, an denen es Petent Müller eben so wenig fehlen lassen wird, als Kumpelt.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob die Deputation nach der Erklärung des Herrn Geheimen Raths v. Zedtwitz und nach der jetzigen Bemerkung des letzten Sprechers geneigt sein sollte, ihr Gutachten zu modificiren.

Bürgermeister Gottschald: Gegen den letzten Antrag mußte ich mich insofern erklären, als die Verhältnisse bei der vorliegenden Petition ganz anders sind, als bei der Petition Kumpelts. Dieser hatte den Nachweis, daß er den verfassungsmäßigen Weg bereits fruchtlos eingeschlagen, geliefert, also den formellen Mangel beseitigt; bei der vorliegenden Angelegenheit aber kommt es zuvörderst darauf an, diesen zu beseitigen, ehe auf das Materielle der Beschwerde eingegangen werden kann. Dann würde die Deputation auf das Materielle der Sache selbst einzugehen sich nicht entbrechen können.

Präsident v. Gersdorf: Der Vorschlag der Deputation geht dahin, daß aus den von ihr näher angegebenen Gründen eine abfällige Bescheidung ertheilt werden möge, und ich frage die Kammer: ob sie diesem Gutachten beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke verliest den Bericht der vierten Deputation über die Petition des M. Land Schreibers

zu Leipzig wegen zweckmäßigerer Besetzung geistlicher Stellen. Die Deputation beantragt folgende Bescheidung: „daß des Petenten wohlgemeinter Vorschlag sich nach dem Stande der Verhältnisse zur ständischen Bevornahme nicht eigne.“

Präsident v. Gersdorf: Ich kann wohl sofort die Frage an die Kammer stellen: ob sie dem Gutachten der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun bitten, daß Herr v. Mehsch, als Referent, den Bericht der vierten Deputation über die Petition der Bleicher zu Dhorn, die Vorlegung eines Gesetzes über Benutzung der wilden Gewässer betreffend, der Kammer vortrage.

Referent v. Mehsch trägt dieselbe vor. Die Deputation beantragt: „den von den Petenten gegenwärtig wiederholten aus obigen Gründen, jedoch als überflüssig, sich darstellenden Antrag auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand spricht, so frage ich sofort: ob die Kammer dem Gutachten beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Die Petition ist an die erste Kammer allein gerichtet, und wird daher an die zweite Kammer nicht erst abzugeben sein. Ich würde nun den Herrn v. Schönberg ersuchen, den Bericht der vierten Deputation, das Pensionsgesuch der verw. Eckelmann zu Götterwitz der Kammer vorzutragen.

Der Bericht lautet so:

Henriette Gottliebe Eckelmann, die 61jährige Witwe Johann Andreas Eckelmanns zu Götterwitz, hat in einem an die gegenwärtige Ständeversammlung gerichteten Pensionsgesuche Folgendes vorgestellt:

Ihr verstorbenen Ehemann habe 13 Jahre 9 Monate als Trabant bei der churfürstlich sächsischen Garde du Corps gedient, sei, nachdem er im Jahre 1802 seinen Abschied aus Militärdiensten erhalten, als Straßenbereiter angestellt, dieses letztern Dienstes aber bei der im Jahre 1814 erfolgten Einziehung sämtlicher Straßenbereiterstellen, wiederum verlustig und da man ihn wegen seines Alters zu einer anderweiten Anstellung nicht für geeignet befunden, unter Verleihung einer Pension von monatlich 8 Thalern in Ruhestand versetzt worden.

Seit seinem zu Anfang des Jahres 1836 erfolgten Tode, sei sie, die Petentin, der bittersten Noth Preis gegeben, und habe, da sie bei der merklichen Abnahme ihrer Kräfte fortan nicht vermöge, sich ihren Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu erwerben, bei dem hohen Ministerio des Innern um eine ihr zu ertheilende Pension nachgesucht, sei jedoch laut der ihrer Eingabe beigefügten Ministerialbescheidung mit ihrem Gesuche aus dem Grunde abgewiesen worden, weil sie zu den Pensionsberechtigten nicht gehöre.

Sie halte jedoch dafür, daß man sich, in Erwägung ihrer Bedürftigkeit und der von ihrem verstorbenen Manne dem Staate so lange und treu geleisteten Dienste, in dem vorliegenden Falle eine Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen wohl gestatten und ihr eine Pension um so unbedenklicher gewähren kann, als sich bei ihrem hohen Alter von 61 Jahren voraussehen lasse, daß sie der Staatskasse nicht lange zur Last